- 75. Inwiesern ist das Schuldanerkenntnis den Bestimmungen über die Form der Verträge unterworfen?
- I. Hilfssenat. Urt. v. 3. Dezember 1880 i. S. W. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. IVa. 290/80.
  - I. Kreisgericht Herford.
  - II. Oberlandesgericht hamm.

Die Parteien betrieben einige Sahre hindurch das Maurergewerbe auf Grund einer mündlichen Abrede für gemeinschaftliche Rechnung in der Art, daß jeder Teil die Ausführung von Maurerarbeiten übernahm, die Arbeiten ausführte, die Auslagen an Arbeitslöhnen und für Materialien bestritt und den sich ergebenden Überschuß gutschrieb. Nach der Behauptung des Klägers soll im Ansange des Jahres 1874 eine gegenseitige Abrechnung zwischen den Parteien stattgesunden und als Resultat eine Forderung des Klägers an den Beklagten von 247 Thsr. 18 Sgr. 7 Pf. ergeben, der Beklagte aber soll dies Resultat mündlich anerkannt und zur Zahlung des Betrages sich verpslichtet haben.

Mit der auf Zahlung des angeblich anerkannten Schuldbetrages erhobenen Klage wurde der Kläger wegen Formmangels des behaupteten Anerkenntnisses durch das Urteil zweiter Instanz abgewiesen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde blieb ohne Ersolg. Gründe:

"Der Appellationsrichter hat die Alage abgewiesen, weil das derfelben zum Grunde liegende, bei einer Abrechnung im Anfange des Jahres 1874 vom Beklagten abgegebene Anerkenntnis und Zahlungs-versprechen nach §. 133 A.S.A. I. 5 bei einem Gegenstande von mehr als 150 Mark der schriftlichen Form bedurft habe. Der Kläger sindet in dieser Entscheidung eine Verletzung des allegierten Paragraphen und eines Rechtsgrundsatzs, den er, wie solgt, formuliert: "Auf das Rechtsgeschäft der gegenseitigen Abrechnung sinden die Vorschriften über die Form der Verträge keine Anwendung." Diese Kügen sind grundlos.

Eine gegenseitige Abrechnung kann zwar, wie auch das vormalige preuß. Ober-Tribunal in dem vom Imploranten in Bezug genommenen Urteile vom 19. Januar 1872 (Striethorft, Archiv Bb. 84 S. 181) angenommen hat, in der Art stattfinden, daß dabei Thatsachen und Rechtsverhältnisse festgestellt werden und als Facit ein Guthaben bes einen ober bes anderen ber Beteiligten ermittelt wird, ohne bag die Abrechnung sich darum als ein konstitutiver Rechtsakt darzustellen braucht. Und der Geltendmachung einer berartigen Abrechnung im Prozesse wird der Mangel der Schriftform nicht entgegengesetzt werden können, vorausgesett, daß der ganze Abrechnungsakt aufgedeckt und die einzelnen Rechnungsposten, deren gegenseitige Feststellung stattgefunden hat, und die in ihrer Rusammenstellung bas behauptete Guthaben klar machen, angegeben werden. Die Aufbeckung bes ganzen Abrechnungsaktes ist notwendig, weil die Abrechnung, wenn fie nicht als ein konstitutiver Rechtsakt gelten foll, nur als eine Reststellung ber einzelnen Rechnungsposten, die also bem Gericht vorgelegt werden muffen, wirksam sein kann.

Die in Rebe stehende Voraussetzung aber ist im Thatbestandsmateriale des Appellationsrichters nicht enthalten. Nach demselben hat der Kläger sich sediglich auf das bei einer Abrechnung im Ansange des Jahres 1874 vom Beklagten abgegebene Anerkenntnis und Zahlungsversprechen gestützt, ohne die einzelnen Faktoren der Abrechnung näher anzugeben. Ein in dieser Gestalt gestend gemachter Abrechnungsakt kann nur als konstitutives Rechtsgeschäft, als Anerkennungsvertrag in Betracht kommen und unterliegt den landrechtlichen Vorschriften über die Form der Verträge."